

Der zürcherische Gesetzesentwurf betreffend die Förderung der Landwirtschaft

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **8 (1910)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-181170>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zeitschrift

des

Vereins Schweizer. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahresabonnement Fr. 4. —

Unentgeltlich für die Mitglieder.

Redaktion:
J. Stambach, Winterthur.

Expedition:
Geschwister Ziegler, Winterthur

Der zürcherische Gesetzesentwurf betreffend die Förderung der Landwirtschaft.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 31. Oktober 1908 dem Kantonsrat den Entwurf zu einem „Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft“ eingereicht. Wir haben in Nr. 12, Jahrgang 1908 unserer Zeitschrift ein Referat des kantonalen Kulturingenieurs, Herrn J. Girsberger, gebracht, das er vor einer Versammlung zürcherischer Landwirte am 29. November 1908 in Winterthur über einen Teil des Gesetzesentwurfes, das Meliorationswesen, gehalten hat, ebenso in Nr. 6, Jahrgang 1909 uns über den Anteil, der an den Meliorationsarbeiten dem Geometer naturgemäß zufallen soll, ausgesprochen. Bei den vielen und engen Beziehungen, in denen der Beruf des Geometers zur Landwirtschaft steht, können wir uns nicht versagen, an dieser Stelle auf zwei bedeutsame Kundgebungen über das projektierte Landwirtschaftsgesetz hinzuweisen, nämlich das Referat des Kommissionspräsidenten, Forstmeister Kramer, in der Kantonsratssitzung vom 21. Februar, und auf eine Broschüre von Kulturingenieur Girsberger über „Ursprung, Zweck und volkswirtschaftliche Bedeutung der Güterzusammenlegung“, die kürzlich erschienen ist. Wir hatten zunächst die Absicht, uns nur auf das rein fachliche, unsere Kreise speziell interessierende aus dem Referat Kramer zu beschränken, glauben aber doch annehmen zu dürfen, daß ein historischer Rückblick auf die Entwicklung unserer Landwirtschaft, der ja, wenn

auch zunächst auf zürcherische Verhältnisse bezogen, doch für das ganze Gebiet der Schweiz zum großen Teil zutreffend ist, unsern Lesern willkommen sein werde. Forstmeister Kramer äußerte sich nach der „N. Z. Ztg.“ vom 25. Februar:

„Der Hochflut auf allen Gebieten wirtschaftlicher Tätigkeit, die wir in der Siebziger Jahre hatten, folgte die Depression und auch in der Landwirtschaft eine Art Krisis, verschärft durch eine Reihe von Mißjahren.

Eine Rückschau auf die damaligen Verhältnisse im bäuerlichen Betrieb, verglichen mit der heutigen Wirtschaftstechnik, zeigt, daß die heimische Landwirtschaft in den letzten 40 Jahren derartige tiefgehende Wandlungen durchgemacht hat, wie sie unser bodenständiges Gewerbe in keiner Periode zuvor wohl je erfahren hat. Bis zum letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts waren die Getreidepreise abhängig von der Qualität und Quantität der heimischen Ernte; eine fremde Konkurrenz existierte noch nicht und es war somit die Ernte in fernen Ländern auf unsere Getreidepreise ohne Einfluß. Diese verfolgten dann auch bis in die Siebziger Jahre eine stetig steigende Tendenz. Nun fing die süddeutsche und namentlich die ungarische Ernte an, sich geltend zu machen und es sanken dann gegen die Achtziger Jahre die Getreidepreise plötzlich nahezu auf die Hälfte des Durchschnittspreises der Sechziger Jahre. Fast 20 Jahre dauerte nun ein stetiges Sinken der Getreidepreise und ein weiteres Jahrzehnt blieben sie auf ihrem ruinösen Tiefstande. Diese totale Aenderung des Getreidemarktes war ganz offenkundig herbeigeführt worden durch das russische, rumänische, nordamerikanische, indische, argentinische und kanadische Angebot, das durch eine staunenswerte Verkehrserleichterung ermöglicht wurde. Diese fremde Getreidekonkurrenz konnte man nicht als vorübergehende Erscheinung betrachten und dem Bauer zumuten, in der alten Betriebsform des Getreidebaues auszuharren. Der Marktfruchtbau mußte aufgegeben werden; an seine Stelle ist der Futterbau mit intensiver Rindviehhaltung getreten. In einzelnen Kantonsteilen vollzog sich der Uebergang verhältnismäßig glatt, man war schon in weitgehendem Maße vorbereitet. In andern Teilen, namentlich im Gebiet der ehemaligen Dreifelderwirtschaft, im nördlichen und westlichen Teile des Kantons, in den Talschaften, wurde man von der neuen Situation überrascht und es kam denn auch tatsächlich zu einer Krisis für viele bäuer-

liche Existenzen, namentlich da, wo entsprechend den hohen Getreidepreisen Grund und Boden teuer erworben worden waren.

Eine gewaltsame Aenderung in den Betriebsbedingungen, ein schroffer Wechsel in der Einrichtung widerstrebt der Landwirtschaft ihrer inneren Natur nach mehr als jedem andern Gewerbe. Gleichzeitig erzielte die Technik unserer Landwirtschaft einen bedeutungsvollen Fortschritt auf dem Gebiet der Düngungspraxis durch Anwendung der modernen Düngungslehre. Dann auch in der Fütterungslehre. Knapp war früher oft die Ernte: betrug sie doch vielleicht auf magerem Acker nicht mehr als 80 bis 100 Garben für die Juchart. Viel vom besten Lande mußte zeitweise brach liegen; ausgedehnte Grundstücke blieben als einmahdige Wiesen vernachlässigt. Mancher saurer Arbeit abgepresste Schweißtropfen wurde früher auf magerer, ungenügend gedüngter Flur vergossen, während es heute in unserer Macht liegt, den Erfolg der schweren Bauernarbeit zwar nicht vom Segen des Himmels, aber vom Dünger abhängig zu machen. Die Verwendung von Superphosphat, Thomasschlacke und Kalisalzen als Ergänzung der Stalldünger ermöglicht eine viel bessere Ausnützung der letztern zur vollständigen Pflanzennahrung, als es ehemals der Fall war. Diese Düngerpraxis gewann durch den genossenschaftlichen Ankauf, durch die Kontrolle und die Aufklärung in den breitesten Schichten der Bauersame eine ungeheure Bedeutung.

Mit dieser Umgestaltung hörte die Viehzucht auf die dienende Magd des Ackerbaues zu sein; sie begann den richtigen Zweck zu erfüllen. Während Milch und Fleisch früher Nebenzeugnisse der Viehhaltung waren, die Milch zur Versorgung des Haushaltes, zur Butterbereitung für den eigenen Tisch, dann noch zur Aufzucht, Kälbermast und Ferkelfütterung verwendet wurde, folgte zur Deckung der steigenden Nachfrage nach Fleisch und Milch die Verwertung des Futters hauptsächlich durch die Milchkühe, daneben zur Mast und rationellen Nachzucht.

Das produktive Land des Kantons Zürich umfaßt nach der Arealstatistik von 1891 160,456 Hektar = 445,700 Jucharten oder an produktivem landwirtschaftlich benutzten Boden ohne Wald und Torf 111,920 Hektar = 310,000 Jucharten. Davon entfallen auf Reben 5280 Hektar = 5 Prozent, Ackerland 28,900 = 25 Prozent, die eine Hälfte für Kartoffel- und Körnerbau, die andere Hälfte für den Kunstfutterbau, Wiesland 70,767 = 63

Prozent, Ried 7500 = 7 Prozent. Nach den statistischen Erhebungen von 1874—1891 ist eine Reduktion des Ackerbauareals von 31,7 Prozent eingetreten.

Beim Wiesland ist die Aenderung nicht blos quantitativ, sondern auch qualitativ ganz großartig. Vor 40 Jahren ist in alt Regierungsrat Sulzers Schrift »Zur Agrikulturstatistik« angenommen worden, das Wiesland verteile sich ungefähr folgendermaßen: $\frac{3}{6}$ gedüngt und Wässerwiesen, $\frac{2}{6}$ ungedüngte Wiesen, $\frac{1}{6}$ Bergwiesen (einmahdig). Dieses Verhältnis ist seither gründlich durch Umwandlung von Naturwiesen in Halb- und Ganzkulturwiesen, von Weiden in Matten, von magerem in fetten Rasen geändert worden.

Der Bestand an Rindvieh zeigt von 1820—1906 folgende Verhältnisse: 1820 48,540, 1830 50,400, 1840 51,200, 1850 60,300, 1860 67,400, 1866 70,200, 1876 74,650, 1886 88,600, 1896 102,292, 1901 100,602, 1906 112,256. Das bedeutet eine Vermehrung von 1876 bis 1906 um 50,3 Prozent. Der Geldwert des Viehstandes im Kanton Zürich beziffert sich nach der eidgenössischen Viehzählung von 1896 und bezirksweiser Wertermittlung folgendermaßen: Pferde 7,876,000 Fr., Rindvieh 39,025,000 Franken, Schweine 3,195,000 Fr., Ziegen 561,000 Fr., total 50,690,000 Fr. Der Geldwert der verschiedenen Ernten beträgt nach den Angaben der Wirtschaftsstatistik — Ackerbau (Getreide, Hackfrüchte und Futterbau), Wiesenbau, Riednutzung, Obstbau und Weinbau — in den Jahren 1905 und 1906 insgesamt 65 und 77 Millionen Franken. Hiebei ist zu beachten, daß die meisten Produkte, wie z. B. diejenigen des Wiesenbaues, des Ried- und Kunstfutterbaues und des Getreide- und Hackfrüchtebaues nur Zwischenprodukte des landwirtschaftlichen Betriebes sind. Sie finden in der Regel ihre Verwertung und Umwandlung nicht in der Weise, daß sie auf den Markt gebracht werden, sondern sie dienen einem weitem Zweig des Landwirtschaftsbetriebes: der Viehhaltung.

Ein anderes Bild bietet die Statistik des Rebbaues. Die Abnahme von der Aufnahme des ersten Rebkatasters 1881 (5586 Hektar) bis 1906 (4055 Hektar) beträgt 1531 Hektar oder 27 Prozent. Der Verkehrswert des Reblandes ging von 1881 (49,400,000 Fr.) bis 1906 (27,700,000 Fr.) um 21 Millionen zurück. Die Zahl der Rebbesitzer sank von 21,600 auf 17,300.

Die andauernd kritische Lage des einheimischen Weinbaues kommt in der fortgesetzten Reduktion des Rebareals deutlich zum Ausdruck.

Die Ergebnisse der Berufsstatistik legen Zeugnis ab von einer etwas einseitigen Entwicklung der zürcherischen Bevölkerung im Sinne der Zunahme aller übrigen Berufsarten zu ungunsten der Landwirtschaft. Gesamtzahl der Wohnbevölkerung 1870 284,047, der landwirtschaftlichen Bevölkerung 104,112 = 36,6 Prozent, 1880 316,074 92,988 29 Proz., 1888 337,183 91,597 27 Proz., 1900 431,036 82,660 19 Proz.

Verstanden sind hier unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung solche Personen, deren einziger oder Hauptberuf Landwirtschaft, Viehzucht oder Rebbau war, mit Einschluß der von dieser Berufsklasse ernährten, nichttätigen Haushaltsglieder. Bringt man die Resultate der landwirtschaftlichen Berufszählung mit der Viehzählung in Vergleichung, so zeigt sich überall dieselbe Erscheinung: Rückgang in der Zahl der Landwirte und der landwirtschaftlichen Betriebe, andererseits Zunahme in der Größe des Besitzstandes. So hat sich z. B. die Gesamtzahl der Rindviehbesitzer im Kanton nach den Resultaten der beiden Zählungen von 1860 und 1906 — im Zeitraum von 30 Jahren von 20,463 auf 17,870 vermindert. Die Abnahme beträgt 2593 oder 12,7 Prozent. Der Rindviehbestand vermehrte sich bei dieser namhaften Verminderung der Besitzerzahl von 74,654 auf 112,240 Stück. Der durchschnittliche Besitzstand des Rindviehbesitzers ist von 3,6 Stück im Jahre 1876 auf 6,3 Stück im Jahre 1906 gestiegen.“

Diesem Exkurs auf das historisch-statistische und soziale Gebiet mit seinen zahllosen Streiflichtern lassen wir nun noch die Ausführungen des Referenten, der als langjähriger Präsident des zürcherischen landwirtschaftlichen Vereins große Erfahrungen besitzt, über das uns näher liegende Gebiet der Meliorationen folgen.

„Nicht geringer als auf den vorbesprochenen Gebieten ist die Dringlichkeit gesetzlicher Regulierung für die gesamte Bodenverbesserung. Die größte Förderung, die der Staat dem Meliorationswesen angedeihen lassen kann, besteht in der Schaffung gesetzlicher Grundlagen, Wohl wirkt der kulturtechnische Beirat anregend und fördernd auf die Durchführung von Bodenverbesserungen, wohl wird überall die finanzielle Beihilfe erst den rich-

tigen Impuls bilden; wo aber die gesetzlichen Grundlagen fehlen, da sind jene beiden sekundären Mittel meist wertlos. Unser Gesetz über Bewässerung und Entwässerung stammt aus dem Jahr 1864. Die Kommission für Hebung des Wohlstandes des Landes sagt im Bericht vom Juli 1892: „Wenn auch anerkannt werden muß, daß unser seit 1864 bestehendes Gesetz gute Dienste geleistet hat, so sollte dasselbe in einigen Punkten revidiert werden.“ Die Vorlage will diesem Bedürfnis entgegenkommen und hat hiebei auch Rücksicht genommen auf eine Reihe seit 1864 eingetretener Aenderungen in der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung. Hier kommt besonders das neue schweizerische Zivilgesetzbuch in Betracht; unsere Vorlage bedeutet mehr nur den notwendigen Ausbau des Bundesgesetzes.

Für die finanzielle Unterstützung der Bodenverbesserungen hat die Einundzwanziger Notstandskommission verlangt, daß der Staat größere Beiträge gebe und auch kleine Projekte berücksichtige. Die seitherige Praxis ist dieser Forderung gerecht geworden; Beiträge werden auch an die Verbesserungen kleinerer Grundflächen erteilt und zwar bis auf eine Juchart hinunter; immerhin wurde zwischen Einzelleistungen und genossenschaftlich durchgeführten Unternehmungen ein Unterschied gemacht. Im vorliegenden Entwurf ist nun die Staatsbeteiligung in der Weise geregelt, daß der Staat die Kosten der technischen Vorarbeiten übernimmt, an die Ausführung selbst einen Beitrag von 20 bis 30 Prozent der wirklichen Kosten leistet und die Ausrichtung des im Bundesgesetz vorgesehenen Bundesbeitrages vermittelt. Wird hingegen das Unternehmen fallen gelassen, so haben die Grundeigentümer die Kosten der Vorarbeiten selbst zu tragen. Vorzüge des Entwurfes sind noch: Abgrenzung dessen, was bei Erledigung von Streitigkeiten vor die Verwaltungsbehörden und was vor die Gerichte gehört und Abkürzung der Fristen.

Nach einer von Herrn Kulturingenieur Girsberger gemachten Zusammenstellung wurden seit 1878 innerhalb eines Zeitraumes von 31 Jahren 364 Unternehmen mit einer Flächengröße von 2481 Hektar subventioniert. Die Gesamtkosten betragen rund 1,7 Millionen Franken, der Beitrag des Bundes 376,677 Fr., der der Kantone 388,628 Fr., zusammen 765,305 Fr.

Das landwirtschaftliche Subventionswesen des Bundes beruht auf gesetzlichen Vorschriften; es hat nicht nur den Zweck, das

Nationalvermögen und die Leistungen der einzelnen Kantone für öffentliche Zwecke zu vermehren, sondern auch der Abnahme der ländlichen Bevölkerung Einhalt zu tun. Wir haben noch überall, zu Berg und Tal, viel Land, dessen Nutzung lohnender wäre, falls es durch Wege besser zugänglich, durch Drainage produktiver gemacht würde. Durch das friedliche Schwert des Spatens sind schon viele Tausende Jucharten Schweizerboden dauernd zu einer größern Ertragsfähigkeit gebracht worden. Viele Beteiligte sind nicht in der Lage, zu den großen Opfern an Kapital und Arbeit, die ein Terrain nach seiner Trockenlegung noch verlangt, bis es in wirklich kulturfähigem Zustande sich befindet, auch noch die Kosten der Entwässerung zu tragen. Ohne staatliche Subvention wäre nicht der hundertste Teil verbessert worden. Wir Schweizer sind nicht die einzigen, welche die Bodenproduktion möglichst zu vermehren suchen. England und ganz besonders Deutschland haben von jeher dem Meliorationswesen große Aufmerksamkeit geschenkt und ihm durch Gesetzgebung und finanzielle Unterstützung in weitgehendster Weise Vorschub geleistet. Ihrem Beispiele folgten die übrigen Staaten Europas nach. Heute soll jeder Kulturstaat darnach streben, die notwendigsten Lebensbedürfnisse so weit als möglich auf dem eigenen Grund und Boden zu erzeugen; es sind nicht nur bodenpolitische, sondern auch Gründe der Verteidigungspolitik, die das erfordern. Das Bodenverbesserungswesen bietet den kantonalen und eidgenössischen Behörden Gelegenheit, eine ihrer vornehmsten Pflichten zu erfüllen. In den Maßnahmen, die sie zu seiner Förderung getroffen haben, sind die dauerndsten Urkunden ihrer politischen Weitsichtigkeit niedergelegt.

Nur noch in aller Kürze trete ich auf die sogenannte Güterzusammenlegung ein. Die Arrondierung des zerstückelten bäuerlichen Grundeigentums zu größern, wohlgeformten Parzellen ist eine der wichtigsten Maßregeln zur Förderung der Landwirtschaft. Sie wird um so dringlicher, je schwieriger sich im bäuerlichen Betrieb die Beschaffung der Hilfskräfte gestaltet und je mehr der Bauer die maschinelle Arbeit in seiner Wirtschaft einführt. Ja, man darf ohne Uebertreibung sagen, daß sich die Güterregulierung der Landwirtschaft nachgerade überall mit gebieterischer Notwendigkeit aufdrängt, wo der Grundbesitz stark parzelliert ist; hier wird das bäuerliche Gewerbe ohne die Durchführung solcher Ver-

besserungen je länger um so mehr an Lebens- und Konkurrenzfähigkeit einbüßen. Die Einsicht in das Bedürfnis der Arrondierung ist vorhanden; die staatlichen Maßnahmen brauchen nicht oktroyiert zu werden. Doch tritt auch auf diesem Gebiet im Kanton Zürich die Notwendigkeit ganz ungleich zutage; im höher gelegenen Teil des Kantons, im Hirzeland, hat sich das Hofsystem ziemlich gut erhalten und bedarf einer Flurbereinigung nicht. Ganz anders ist es im Gebiet der dorfweisen Besiedelung mit der ehemaligen starren Dreifelderwirtschaft. Während eine Reihe anderer Kantone zahlreiche und größere Flurbereinigungen aufweisen können, so z. B. der Kanton St. Gallen die berühmten Güterzusammenlegungen aus dem Werdenberg, bei Gams und Grabs, im Seegebiet etc., hat der Kanton Zürich noch nichts geleistet. Und wenn wir die Leistungen anderer Staaten ansehen, so ist zu sagen, daß in Bayern in dem Zeitraum von 1887 bis 1899 über 15,000 Hektar Boden zusammengelegt worden sind. In Hessen beläuft sich die während 10 Jahren zusammengelegte Fläche auf 24,000 Hektar und sie hat einen Schätzungswert von 81 Millionen Mark. In ähnlicher Weise geht man in den übrigen deutschen Staaten vor. Diese Arbeiten sind also durchaus nicht neu und nicht von zweifelhafter Güte; im Gegenteil wird überall ihre wohltätige Wirkung anerkannt. Der Gesetzesentwurf wird das Zustandekommen von Güterzusammenlegungen außerordentlich erleichtern und das Verfahren in musterhafter Weise regeln.“

Aehnliche Gedanken, die wir an anderer Stelle schon ausgesprochen haben, äußerte Kramer am Schlusse seiner Rede, wo er sagt: „Hier haben wir es nicht mit einem der verpönten Polizeigesetze zu tun, sondern mit einem Wohlfahrtsgesetz im vollsten Sinne des Wortes; alle Erwerbsgruppen haben ein reges Interesse an einer prosperierenden und kaufkräftigen Landwirtschaft. Darum, meine Herren Kollegen von Stadt und Land, welchen Parteien und Berufskreisen Sie angehören mögen, folgen Sie uns ohne Voreingenommenheit zur Beratung des Landwirtschaftsgesetzes!“

Die Schrift von Kulturingenieur Girsberger hat offenbar den Zweck, vor der definitiven Beratung des Landwirtschaftsgesetzes zunächst unsere Gesetzgeber über die Tragweite und den hohen volkswirtschaftlichen Nutzen der Güterzusammenlegungen aufzuklären, dann aber auch auf weitere, voraus auf die landwirtschaftlichen Kreise einzuwirken. Der überzeugende, warme, gelegentlich

mit etwas Ironie durchzogene Ton und der flotte Styl werden sicherlich diesen Zweck erfüllen, und manchem, der der großen Aufgabe noch skeptisch gegenübersteht, eine Summe von Zweifeln und Bedenken zerstreuen.

Dazu gesellen sich die langjährigen Erfahrungen des Verfassers, welche ihn stets aus dem vollen schöpfen lassen, seine genaue Kenntnis speziell der landwirtschaftlichen Verhältnisse im Kanton Zürich. Die Erkenntnis, daß auf dem Gebiete der Feldverbesserungen große Schätze zu heben seien, hat schon im Jahre 1862 die Behörden des Kantons Zürich veranlaßt, ein Gesetz über die Anlage offener Flur- und Feldwege zu erlassen. Wohlgelungene Arrondierungen in den angrenzenden Staaten haben hauptsächlich zu dieser Schlußnahme beigetragen. Aber man ist auf halbem Wege stehen geblieben, die zürcherischen Gesetzgeber wagten es nicht, alle Konsequenzen zu ziehen. Sie glaubten, die Übelstände genügend heben zu können durch bloße Feldweganlagen, während die eigentliche Zusammenlegung, d. h. das, was am notwendigsten gewesen wäre und was zum Gesetzeserlaß den Anstoß gegeben hatte, geradezu ausgeschlossen wurde. Nun sind überflüssige Feldwege vorhanden, da die alten nicht eingehen konnten, und die Mißstände bestehen fort. Die Schaffung dieses Gesetzes, das außerdem unklar abgefaßt ist, muß heutzutage tief betrauert werden, denn dasselbe hat nicht nur die Anhandnahme rationeller Güterzusammenlegungen um Jahrzehnte hinausgeschoben, sondern außerdem noch an vielen Orten Feldweganlagen entstehen lassen, die als durchaus unzweckmäßig und verfehlt bezeichnet werden müssen.

Heute aber liegt ein Gesetzesentwurf vor, der das Zustandekommen von Güterzusammenlegungen außerordentlich erleichtern und das Verfahren in musterhafter Weise regeln soll. Das Gesetz ist wie nicht gerade ein anderes geeignet, der zürcherischen Landwirtschaft die größten Dienste zu leisten. Eine große hemmende Schranke wird mit dem Inkrafttreten des neuen schweizerischen Zivilgesetzbuches fallen: sobald sich zwei Drittel der Grundeigentümer, denen zugleich die Hälfte des zu verbessernden Bodens gehört, für eine Zusammenlegung aussprechen, besteht für die übrigen ein gesetzlicher Zwang zur Teilnahme; in das Ermessen der Kantone ist es gelegt, diese gesetzliche Pflicht noch weiter auszudehnen. Es ist deshalb im vorliegenden Gesetzesentwurf die Zahl der einem Zusammenlegungsprojekte zustimmenden Grundeigentümer auf die Hälfte reduziert worden.

Noch nachhaltiger als in der Schule, wirkt im praktischen Leben der Anschauungsunterricht. Es sind deshalb in der Schrift zwei graphische Beilagen enthalten, die eine ist den „Grundlehren der Kulturtechnik von Vogler“ entnommen und bringt die Flurbereinigung in Volkertshofen und Erbishofen bei Ulm im alten und neuen Zustande zur Darstellung. Im alten Zustande ein heillosen Wirrwarr von Grenzen kleiner, schlecht geformter Grundstücke ohne Zufahrten, im neuen regelmäßige, große Parzellen, alle an zwei Wege stoßend. Durch Farbendruck (blau und gelb) sind Grundstücke von 2 Eigentümern herausgehoben, von denen der eine im alten Zustande 35 besaß, während ihm im neuen nur 8 Grundstücke zugewiesen sind, der andere hatte im alten Zustande 6, im neuen 3 Parzellen.

Die zweite Beilage zeigt ein Beispiel in so unmittelbarer Nähe, daß es für die Landwirte aus den entlegensten Teilen des Kantons Zürich durch einen Sonntagsausflug zu erreichen ist, eine Feldregulierung bei Altikon, die im Jahre 1906 gleichzeitig mit einer großen Entwässerung ausgeführt wurde. Das Beispiel wirkt namentlich durch den Eindruck höchst belehrend, den das schraffierte Grundstück eines renitenten Querkopfes macht, der mangels eines gesetzlichen Zwanges nicht zur Teilnahme angehalten werden konnte. Das Grundstück, ein unregelmäßiges Viereck, liegt diagonal zwischen einem rechteckigen Zukunftsgrundstück, das sich ordnungsweise in die Zusammenlegung einfügt und aus dem Grundstück des Widerhaarigen und zwei Dreiecken links und rechts desselben besteht, die der Zusammenlegungsgenossenschaft gehören. Hut ab vor den Genossenschaftern, die trotz des Minderwertes dieser zwei Dreiecke, bedingt durch ihre verhältnismäßige Kleinheit und ungünstige Form, sich von der Durchführung nicht abhalten ließen.

Der Grad der Parzellierung im Kanton Zürich ist ganz außerordentlich verschieden, im westlichen Teile am kleinsten, am größten im nordöstlichen Teile. So gehören zu einem Heimwesen

1.	im Bezirk	Horgen	im Mittel	6,1	Grundstücke,
2.	„	Meilen	„	8,8	„
3.	„	Hinwil	„	9,4	„
4.	„	Zürich	„	13,0	„
5.	„	Affoltern	„	14,5	„
6.	„	Pfäffikon	„	15,1	„
7.	„	Uster	„	15,3	„

8.	im Bezirk	Winterthur	im Mittel	18,1	Grundstücke.		
9.	„	„	Bülach	„	„	18,7	„
10.	„	„	Dielsdorf	„	„	22,8	„
11.	„	„	Andelfingen	„	„	24,6	„

Am schlimmsten steht es mit der Zerstückelung des Grundbesitzes im Bezirk Andelfingen, bei den Gütergewerben zwischen 10 und 20 Hektaren Größe. Diese Betriebe sind im Durchschnitt aus 54 Parzellen zusammengesetzt, Werden für diesen Bezirk die größeren Bauerngüter außer Betracht gelassen, so ergibt sich für die einzelne Parzelle ein Flächeninhalt nur 17,6 Aren im Mittel.

Die Grundsätze für die administrative und technische Durchführung der Güterzusammenlegungen, auf die in der Broschüre kurz eingetreten wird, seien hier nicht erörtert, sie sind unsern Lesern bekannt, außerdem verweisen wir auf die ausführliche und erschöpfende Arbeit unseres Kollegen Fehr, die in unserer Zeitschrift Nr. 12 1910 besprochen worden ist. Aber ein Satz in kräftig entschiedener, offener Sprache über den Minoritätenzwang möge hier Aufnahme finden: „Wohl hört man hin und wieder die Ansicht ausdrücken, eine solche Zwangsbestimmung bedeute einen zu tiefen Eingriff in das freie Verfügungsrecht des Grundeigentümers. Aber ist umgekehrt nicht ein viel unheilvollerer Zwang vorhanden, wenn mangels derartiger gesetzlicher Bestimmungen die von einer Mehrheit der Grundeigentümer geforderte Durchführung solch' wohlthätiger und gemeinnütziger Werke am Unverständnis und an der Renitenz einiger eigensinniger Köpfe scheitert, wenn sich die Mehrheit einer Minderheit fügen muß? Entspricht es nicht einer weit sittlicheren Weltauffassung, wenn ein Zwang aufgestellt wird zur Erreichung eines guten Zweckes, als wenn die Gewährung zügelloser Freiheit jeden gut gemeinten Fortschritt hemmt, wenn dem Schlendrian und der Borniertheit freie Zügel gelassen werden? Die heutige Gesetzgebung hat sich mit Recht über solche Empfindsamkeiten hinweggesetzt und zum allgemeinen Wohl der freien Verfügung über das Eigentum einige öffentlich-rechtliche Beschränkungen auferlegt.“

Über die Kostenfrage äußert sich der Verfasser u. a.: „Und dann — Hand aufs Herz — eine Gewissensfrage: Rechnet derselbe Mann, dem die Zusammenlegung zu teuer ist, auch so sparsam, wenn er eine schöne Reise macht, wenn er sich ein Break anschafft, wenn er aus eitler Liebhaberei Luxusvieh hält, das ihn

viel zu teuer zu stehen kommt? Ja, es ist ein eigen Ding: Die landwirtschaftlichen Maschinen aller Art, die dem Bauer Arbeit und damit Leute ersparen findet er — wie recht und billig — als unentbehrlich und kann dafür das nötige Geld aufreiben; für die Durchführung von Zusammenlegungen aber, die doch größere Ersparnis an Zeit und Hilfskräften herbeiführen und welche die denkbar beste Ausnützung aller Maschinen gewähren sollen, sollen keine Mittel zur Verfügung stehen! Das ist Spiegelfechterei! Ist nicht viel eher anzunehmen, daß hier der gute, redliche Wille zur Neuerung, die Einsicht für die wahren Bedürfnisse der heutigen Landwirtschaft fehle?

Die Vorteile der Güterzusammenlegung werden wie folgt aufgezählt:

1. Freieste Bewerbung des Grundeigentums ohne irgendwelche Rücksichtnahme auf das benachbarte Land; Ermöglichung der nachhaltigsten Pflege von Acker- und Wiesland, sowie der intensivsten Wirtschaftssysteme, wie der Fruchtwechselwirtschaft, des Feldgemüsebaues usw.
2. Bessere Ausnützung der landwirtschaftlichen Maschinen infolge der günstigeren Formen und des größeren Flächeninhaltes der Grundstücke.
3. Zeitgewinn und Ersparung an Arbeitskräften, daher auch Minderung der Leutenot. Geringere Abhängigkeit vom landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt. Bessere Ausnützung der für Saat und Ernte günstigen Witterung.
4. Konzentration der Arbeitskraft von Mensch und Vieh auf die eigentliche, fruchtbringende Arbeit; geringerer Zeitverlust für das Hin- und Herfahren.
5. Landgewinn durch Zusammenlegung vieler kleiner Grundstücke und Verminderung der Grenzlängen. Urbarisierung vieler Gebietsteile mit bisher geringem Ertrag, z. B. der „Vorhäupter“, Randstreifen, Hecken, kleinern Gebüsch- und Gesträuchgruppen.
6. Vermeidung des Verlustes von Saatgut und künstlichem Dünger, bei schmalen Grundstücken bedingt durch das Hinauswerfen über die Grundstücksgrenzen.
7. Verminderung der Bestellungskosten. Erhöhter Reingewinn; damit Vermehrung des Volkseinkommens und Nationalvermögens. Erhöhter Wert der verpfändeten Grundstücke und

damit Verbesserung der Hypotheken und des Hypothekarkredites.

8. Gewinnung fester und leicht kontrollierbarer Grenzen des Privateigentums und dadurch Verminderung der Grenzverletzungen und Grenzstreitigkeiten. Beseitigung vieler Grunddienstbarkeiten.
9. Als Folge aller vorhergehenden Punkte: Erhöhte Liebe zum Grundeigentum und zum bäuerlichen Gewerbe; Vergrößerung der Selbsthaftigkeit und Verminderung der Güterverkäufe und der Auswanderung, sowie der Flucht vom Lande.

Konsequenterweise wird am Schlusse der Arbeit versucht, die Bedeutung dieser Vorteile auch zahlenmäßig nachzuweisen und als Beispiele dafür zunächst die zahlreichen Zusammenlegungen in den Kantonen Aargau (über 50) und Baselland (seit 1896 über 30), dann aber die großartigen Leistungen im st. gallischen Rheintal aufgeführt. Bei den Zusammenlegungen im Bezirk Werdenberg wurde 10 Jahre später wiederum eine sorgfältige Schätzung des Bodens vorgenommen, welche nach Abzug aller Ausgaben für diese Melioration eine Wertsteigerung von insgesamt 43 % des früheren Landwertes oder von 732 Fr. per Hektare ergab. Die im Königreich Bayern im Zeitraum von 1887 bis 1897 durchgeführten Zusammenlegungen lieferten eine Wertvermehrung von 345 Fr. pro Hektare. In gleicher Weise wird es auch dem Kanton Zürich möglich sein, ungezählte Werte für seine Landwirtschaft zu heben, die heute noch begraben sind. Der Verfasser kommt auf Grund seiner Berechnungen zum Schlusse, daß der zürcherischen Landwirtschaft Jahr für Jahr über eine Million erspart werden könnte, wenn sie sich die Vorteile der Güterzusammenlegung allgemein zu Nutzen zöge.

Mit einem warmen Appell an die landwirtschaftlichen Kreise schließt die Schrift:

„Aber hiezu bedarf es in allererster Linie eines impulsiven Verlangens nach Durchführung solcher Verbesserungen aus den bäuerlichen Reihen selbst. Unsere Bauernsamer hat lange Zeit einer bedenklichen Verelendungstheorie gehuldigt, die ihr alles Selbstvertrauen und alle Initiative zu rauben drohte. Der Durchschnittsbauer sah alles Heil nur noch in einer auf alle Zweige seines Betriebes sich erstreckenden Staats- und Bundeshilfe.

Heute ist wiederum etwas mehr Selbstvertrauen in die bäuerlichen Reihen eingezogen. In der Güterzusammenlegung ist nun ein Mittel der Selbsthilfe geboten, durch dessen Anwendung sich der Bauernstand von vielen Fesseln und Schranken befreien und seine ökonomische Lage verbessern kann.

Möge sich unsere Landwirtschaft dieses Mittels daher immer allgemeiner bedienen; möge sie voll und ganz erkennen, daß „die rationelle Güterzusammenlegung wie kaum ein anderes Mittel imstande ist, die Landwirtschaft in ihren Grundpfeilern zu heben und zu verbessern und insbesondere auch der ‚Leutenot‘ entgegen zu arbeiten.“

Wir sind in unserem Referate über das Gesetz betreffend die Förderung der zürcherischen Landwirtschaft etwas weitläufiger geworden, als wir es beabsichtigt haben, da wir zur Feder griffen. In einer Programmarbeit „Die Geometerschule am zürcherischen Technikum“ haben wir schon vor 30 Jahren darauf hingewiesen, daß der hauptsächlichste fruktifizierende Zweck der Katastervermessungen in der Verwendung derselben zu kulturtechnischen Verbesserungen gesucht werden müsse. Als Aufgaben der Kulturtechnik erblicken wir indessen nicht nur die landwirtschaftlichen Meliorationen, es gehören dazu eine auf wissenschaftlichem Boden stehende Forstwirtschaft, die in unserer Zeit sich vordrängenden Aufgaben einer rationellen Ausnützung der Gewässer, alle Maßregeln zur baulichen Entwicklung und Sanierung unserer Städte. Gewiß ist eine geregelte Hypothekarordnung von hohem Werte, aber sonderbar muß es doch erscheinen, daß die rechtlichen Verhältnisse des Grundbesitzes und die Grundsteuer einer allgemeinen Vermessung des Bodens rufen mußten; Gesichtspunkte, deren fiskalischer oder administrativ rechtlicher Wert gegenüber den positiven Segnungen kulturtechnischer Maßregeln, im weitesten Sinne verstanden, nicht die gleiche volkswirtschaftliche Bedeutung für sich in Anspruch nehmen können.

Die Hebung unserer Volkswirtschaft durch die Vermehrung der Produktivität des Bodens bei geringerem Arbeitsaufwande, sie rufen den Vermessungen, deren sich die Projekte der Kulturtechnik, des Wasser- und Städtebaues als Grundlage bedienen müssen. Und deshalb schätzen wir die Katastervermessung in erster Linie nicht als Substrat des Grundbuches, sondern als Werkzeug für die Hebung unseres Volkswohlstandes und unserer Volks-

wirtschaft. Von diesem Gesichtspunkte allein aus betrachtet, rechtfertigen sich schon die großen Ausgaben, welche die Landesvermessung erfordern wird. Wenn uns die Grundbuchordnung als Nebenfrucht in den Schoß fällt — um so besser. *St.*

Die Kosten der künftigen Vermessungen.

Nr. 2 des laufenden Jahrganges der Zeitschrift des V. S. K. G. enthält eine approximative Berechnung über die Kosten der Grundbuchvermessungen, aufgestellt von der Société vaudoise des géomètres brevetés, welche zu Summen kommt, die man sich etwas genauer ansehen muß, wenn man ein Urteil über deren Richtigkeit abgeben will. Zweck dieser Zeilen ist nur, einige derselben näher zu beleuchten.

Nach genannter Tabelle kämen die Vermessungskosten exklusive Triangulation IV. Ordnung, Vermarkung und Anlage des Grundbuches, per Hektar auf Fr. 38. — im Durchschnitt für alle drei Zonen zu stehen. In der Botschaft des Bundesrates über die Kosten der Grundbuchvermessungen, welche sich auf Material stützen muß, das einer Organisation kaum im vollen Umfange zur Verfügung steht, sind für den gleichen Zweck Fr. 15. — angenommen worden. (Nimmt man z. B. pro Hektar für Zone I Fr. 200. —, Zone II Fr. 20. — und Zone III Fr. 8. — an, also Zahlen, die den jetzigen Verhältnissen entsprechen, so kommt man zu obigem Resultat.)

Die von den Waadtländer Geometern ausgerechneten Summen sollen sich offenbar bei der Ausführung der Vermessungen nach dem Instruktionsentwurf der eidg. Kommission ergeben, während die in der Botschaft eingesetzten Zahlen wohl auf den Kostenverhältnissen der Konkordats-Instruktion basieren.

Um den erstern die nötige Grundlage zu geben, müßte also zuerst der Nachweis erbracht werden, daß der Entwurf gegenüber der Konkordats-Instruktion Bestimmungen von solcher finanzieller Tragweite enthält, welche mehr als die doppelten bisherigen Kosten der Vermessungswerke verursachen.

Bei einer Vergleichung der beiden Reglemente ergibt sich aber, daß sich der Entwurf der Kommission in der Hauptsache an die Konkordats-Instruktion, sowie an spezielle im Gebrauch be-